

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Gadebusch

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Gadebusch vom 27.07.2015

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30.06.2015 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.07.2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2013 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. In § 4 (Ausschüsse) wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Gemäß § 136 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird ein Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Gadebusch gebildet. Bis zum Ende der am 25. Mai 2014 begonnenen Wahlperiode können weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden, ohne dass die Mitglieder des Amtsausschusses die Mehrheit im Rechnungsprüfungsausschuss bilden müssen (Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 27.10.2014, Geschäftszeichen II 330-176-72000-2014/009-008). Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen, davon mindestens zwei Mitglieder des Amtsausschusses. Verhinderungsvertreter werden nicht gewählt. Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die Prüfung der örtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Amtes und, soweit diese es ihm übertragen, der amtsangehörigen Gemeinden. Seine Sitzungen sind **nicht** öffentlich.

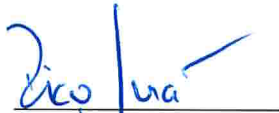
2. In § 9 (Entschädigung) wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers oder beauftragten Vertretung und Inanspruchnahme Ihrer Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Amtsvorstehers nach Absatz 1 pro Tag der Vertretung gewährt.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch d. 27.07.2015



Greger
Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 28.07.2015 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.